



# Gemeinde Weißensberg

---

## **Satzung der Gemeinde Weißensberg über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB (Vorkaufsrechtssatzung)**

Auf Grund von § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2021 (BGBl. I S.1802) i. V. m. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.03.2021 (GVBl. S. 74) erlässt die Gemeinde Weißensberg folgende

### **Satzung:**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ergibt sich aus dem anliegenden Lageplan, welcher wesentlicher Bestandteil dieser Satzung ist.  
Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst danach das Grundstück mit der Fl. Nr. 1030, Gemarkung Weißensberg.

#### **§ 2 Anordnung des besonderen Vorkaufsrechtes**

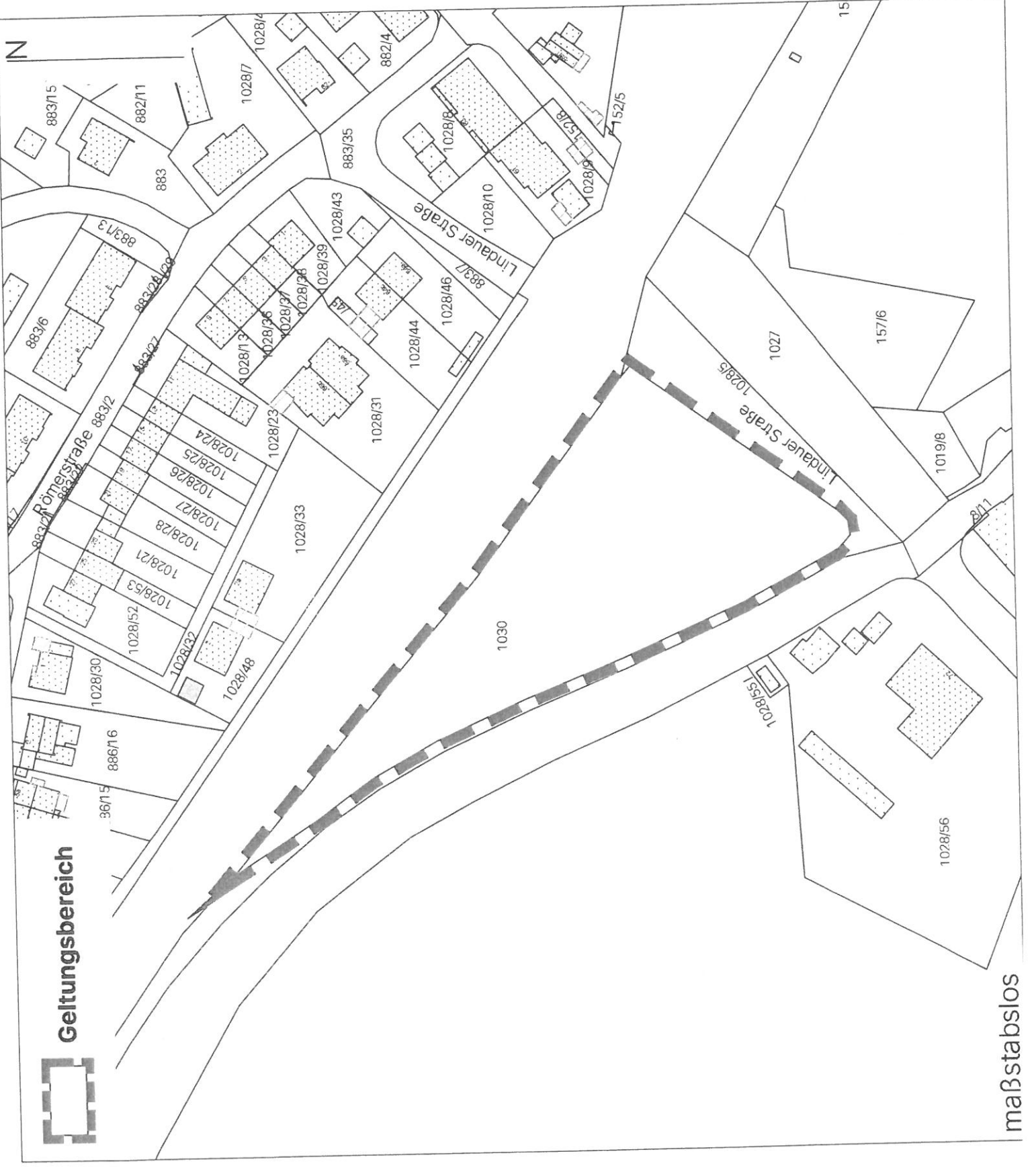
Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Gemeinde Weißensberg im Geltungsbereich dieser Satzung ein besonderes Vorkaufsrecht an dem Grundstück der Gemarkung Weißensberg mit der Fl. Nr. 1030 nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zu. Die Eigentümer/-innen des unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücks sind dazu verpflichtet, der Gemeinde Weißensberg den Abschluss eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

#### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft (§ 25 Abs. 1 Satz 4 i.V.m. § 16 Abs. 2 BauGB).

Weißensberg, den 19.04.2022

Hans Kern  
Erster Bürgermeister



**Geltungsbereich**

maßstablos